

Baden-Württemberg schafft als erstes Bundesland für die Landesbeamten die Möglichkeit, Fahrräder und Pedelecs zu leasen. Der Arbeitgeber Land will als gutes Beispiel vorausgehen und Anreize setzen, auf dem Weg in den Dienst und privat mehr Fahrten mit dem Rad zurückzulegen. Das Land ging eine Kooperation mit dem Freiburger Unternehmen Jobrad ein. Welche unterschiedlichen Fahrradarten zum Leasing bereitstehen werden, ist noch offen. Ab Sommer 2020 soll das Angebot zur Verfügung stehen. □

Das Leasingmodell für die Beamten beruht auf einer Entgeltumwandlung im Rahmen des Landesbesoldungsgesetzes, bei der die monatliche Leasingrate vom Bruttogehalt abgezogen wird. Damit sinken die zu versteuernden Bruttobezüge und das Leihrad gewinnt im Vergleich zum Barkauf an Attraktivität. Bei den Tarifangestellten wären die Leasingkosten vor dem Bruttogehalt fällig, ihr Bruttoverdienst würde sinken und somit würden sich auch die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung reduzieren. Auch die DPoIG hatte sich deshalb gegen eine solche nachteilige Lösung für Tarifbeschäftigte ausgesprochen. □

Baden-Württemberg will sich innerhalb der Tarifgemeinschaft der Länder weiter für die Möglichkeit der Schaffung einer tariflichen Öffnungsklausel zur Einführung des Radleasings für Tarifbeschäftigte einsetzen. □

Quelle: Stuttgarter Zeitung

Bild: Kabay.de

Artikel in dieser Ausgabe

1. Immer mehr Polizisten mit Nebenjobs
2. Angehörigen-Entlastungsgesetz verabschiedet
3. Kennzeichnungspflicht für Polizisten
4. Erhöhung der Pensions-Rücklagen kommt
5. Umsetzung der Tarifierfassung 2019
6. Dirks Zahlen-/Daten-/Fakten-Check
7. BVerfG: Amtsangemessene Alimentation I
8. BVerfG: Amtsangemessene Alimentation II
9. BVerfG: Einschnitte in Beihilfe und „VL“
10. Verdacht auf Hantaviren in Dienstgebäuden

Impressum

Redaktion:
Ralf Kusterer
(V. i. S. d. P.)
E-Mail: ralf.kusterer@dpolg-bw.de

c/o DPoIG Landesgeschäftsstelle
Kernerstraße 5, 70182 Stuttgart
Telefon: 0711/ 997 947 4-0
Telefax: 0711/ 997 947 4-20
E-Mail: info@dpolg-bw.de
www.dpolg-bw.de

Fremde Abbildungen und Quellen
sind entsprechend gekennzeichnet

Immer mehr Polizisten mit Nebenjobs Aktuell haben über 4.000 Kollegen einen Nebenerwerb.

In Baden-Württemberg haben immer mehr Polizisten einen Nebenjob. Aktuell geht jede/r sechste der rund 24.400 Polizeivollzugsbeamten/-innen im Land einer Nebentätigkeit nach – exakt sind es 4.024 (Stand 25. Oktober 2019). Dies geht aus der Antwort auf eine Landtagsanfrage der SPD hervor.

Bei der letzten Erhebung im November 2017 gab es im Land noch etwas mehr als 3.500 Polizisten mit Nebenjob – bei damals rund 26.300 Vollzugsbeamten.

Laut der Antwort auf dem Innenministeriums üben die meisten Nebentätigkeiten Polizeivollzugsbeamte mit der Besoldungsstufe A9 aus, gefolgt von Beamten in A10. Am häufigsten verdienen unsere Kollegen im Gewerbe- und Dienstleistungssektor dazu. An zweiter Stelle folgen Nebenverdienste in Sport-, Kunst- und Sozialtätigkeiten. Darunter fallen auch Trainertätigkeiten,



Ralf Kusterer, DPoIG-Landesvorsitzender, weiß dass es vielfältige Gründe für einen Nebenerwerb geben kann. Wenn aber zu hohe Lebenshaltungskosten das Ausüben eines Zweitjobs erfordern, um über die Runden zu kommen, muss beispielsweise eine Ballungszulage her.



Bild: Pixabay

Ob alleine oder mit Partner, angestellt oder selbstständig: Nicht wenige Polizisten/-innen bessern in der Freizeit ihr finanzielles Einkommen durch Dienstleistungen wie Gartenpflege oder Facilitymanagement auf. Andere arbeiten Brennholz zum Verkauf auf oder sind als Fahrlehrer/-in oder Coach in Vereinen und Verbänden tätig.

bspw. im Fußball. Andere wiederum gingen Lehr- und Prüfungstätigkeiten nach, beispielsweise als Fahrlehrer.

Weniger Polizisten, aber mehr mit Nebenjob.

Vor rund zwei Jahren hat das Finanzministerium unter der Führung von Edith Sitzmann (Grüne) die Regeln Nebenbeschäftigungen für Landesbeamte verschärft. Seitdem müssen bei der Beantragung einer Genehmigung mehr Informationen über die Art der Tätigkeit vorgelegt werden. Sie muss schließlich dem Hauptamt gerecht werden, sprich „angemessen“ sein.

Eine Nebentätigkeit darf nicht genehmigt werden, wenn dadurch dienstliche Interessen möglicherweise beeinträchtigt werden. Beispielsweise, wenn die Nebentätigkeit den Beamten zeitlich übermäßig in Anspruch nimmt. Ein Nebenjob darf je Woche ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit eines Polizeivollzugsbeamten/-in nicht übersteigen. Auch darf es zu keinerlei Interessenkonflikten mit dem regulären Dienst kommen. Deshalb dürfen Kollegen weder als Ladendetektive, noch als Türsteher arbeiten.

Weshalb so viele unserer Kollegen/-innen einen Nebenjob ausüben, dazu gibt die Antwort auf die Landtagsanfrage keine Auskünfte. Denn die persönliche Motivation wird bei der Genehmigung eines Nebenjobs nicht erhoben.

Gemutmaßt wird in der politischen Diskussion, ob Polizisten in Großstädten deshalb einem Nebenjob nachgehen, um die hohen Mietkosten stemmen zu können.

Ralf Kusterer warnt, dass eine so pauschale Bewertung nicht möglich ist. In der Mehrzahl der Fälle werden aber Nebentätigkeiten ausgeübt um zusätzliches Geld zu verdienen. Und in vielen Fällen dient dieses Geld dazu, um den Lebensunterhalt abzusichern. „Man muss einfach auch zur Kenntnis nehmen, dass in Baden-Württemberg in der Vergangenheit erhebliche Einschnitte bei den Beamten/innen vorgenommen wurden“, so Kusterer. Seien es die Streichungen beim Urlaubsgeld oder die Streichung des 13. Monatsgehalts. Ein Weihnachtsgeld wie in der freien Wirtschaft gibt es nicht mehr. Ein kleiner Teil ist zwar monatlich einge-

Fortsetzung auf nächster Seite.

Fortsetzung von vorheriger Seite.

rechnet. Aber die Wahrheit ist, dass tausende von Euro den Beschäftigten heute fehlen. Früher konnte das Weihnachtsgeld mit genutzt werden, die zum Jahresbeginn fälligen Beiträge für Versicherungen zu bezahlen.

Nicht umsonst führt der Beamtenbund Baden-Württemberg Musterprozesse wegen der Frage der amtsangemessenen Bezahlung. „Wir haben größte Bedenken, dass das was Baden-Württemberg macht noch verfassungsgemäß ist“, sagt Kusterer.

Zur Wahrheit gehört auch, dass wenn die Kollegen anstatt einer Nebentätigkeit Mehrarbeit im Dienst leisten, dafür eine Vergütung erhalten, die nur gering über dem Mindestlohn liegt. „Ich bin überzeugt davon, dass wenn die Mehrarbeitsvergütung bei der Polizei ähnlich attraktiv wie in der freien

Wirtschaft oder aus einer Nebentätigkeit bezahlt werden würde - dann würden sich Polizeibeamte gern mehr für ihren originären Arbeitgeber und im Beruf einbringen, als außerhalb als Hausmeister oder Servicekraft in einem Lokal“, mutmaßt Kusterer. Zur dieser Wahrheit gehört auch, dass die Zulagen, die wir für Nacharbeit und für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen erhalten eher beschämend ist (3,75 EUR/Stunde) und weit unter der Vergütung für vergleichbare Tätigkeiten in der freien Wirtschaft liegt.

Man darf bei der Suche nach DEN Entscheidungsgründen für die vielen Nebentätigkeiten auch nicht vergessen, dass Nebentätigkeiten im Rettungswesen, Sport- Kunst- und Sozialtätigkeiten nicht selten aus anderen, als monetären Gründen, ausgeübt werden. Beispielsweise wenn bei einer Trainertätigkeit die Freude am Sport oder der Jugendarbeit überwiegen.

Dennoch muss eine solche Nebentätigkeit beantragt und genehmigt werden.

Für die aktuelle Bezahlung der Beschäftigten tragen nahezu Fraktionen Verantwortung, die schon seit Jahrzehnten dem Landtag angehören. „Ich habe die deutliche Erwartungshaltung, dass man es politisch im Blick hat, dass in manchen Landesteilen es die Beschäftigten der Polizei wesentlich schwerer haben, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Rede ist von den Ballungsräumen. Wichtig ist mir vor allem der Blick auf unsere Tarifbeschäftigten, die nebenbei noch teilweise bis um 22.00 Uhr beim Discounter arbeiten müssen, weil die Bezahlung des Hauptberufs so grottenschlecht ist und insbesondere in den unteren Einkommensbereichen kaum zum Leben ausreicht. □

Quelle: Landtagsanfrage, stimme.de

Angehörigen-Entlastungsgesetz verabschiedet

Unterhaltsverpflichtete Eltern und Kinder werden entlastet.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sorgen hat man bekanntlich stets genug. Voraussichtlich aber bald eine weniger.

Bisher mussten Kinder auch bei geringeren Einkommen einen Teil der staatlichen Hilfe zur Pflege für ihre Eltern ans Sozialamt zurückzahlen.

Jüngst hat der Bundestag das „Angehörigen-Entlastungsgesetz“ beschlossen. Damit werden unterhaltsverpflichtete Eltern und Kinder von Leistungsbeziehern der Sozialhilfe finanziell spürbar entlastet.

Danach müssen unterhaltsverpflichtete Kinder künftig erst ab einem Bruttojahreseinkommen von 100.000 Euro für die Heim- und Pflegekosten der Eltern aufkommen, wenn deren eigene Einkünfte nicht reichen.

Auch die Eltern von volljährigen Kindern mit einer Behinderung werden von monatlichen Kostenbeiträgen für Sozialleistungen entlastet, wenn sie weniger als 100.000 Euro verdienen.

Darüber hinaus schafft das Gesetz Planungssicherheit für Menschen mit Behinderungen durch die dauerhafte Absicherung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung. Mit der Einführung eines Budgets für Ausbildung ist künftig zudem eine breitere Förderung von Menschen mit Behinderungen in Ausbildung möglich.

„Eltern und Kinder von pflegebedürftigen Angehörigen sind durch die Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen ohnehin stark belastet und tragen eine große Verantwortung. Durch das neue Gesetz wird vielen unter ihnen zumindest eine zusätzliche finanzielle Sorge genommen“, sagt unser Landesseniorenbeauftragter, Bernd Wittmeier. □



Findet das neue Entlastungsgesetz eine gute Sache: Landesseniorenbeauftragter der DPoIG Baden-Württemberg, Bernd Wittmeier.

Weitere Informationen:

Internetseite des Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Thema Angehörigen-Entlastungsgesetz

<https://bit.ly/2OyJbW8>

Kennzeichnungspflicht für Polizisten Bundesverfassungsgericht: Regelung zur individuellen Kennzeichnung in Brandenburg ist verfassungskonform.

Die umstrittene individuelle Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte kann rechtmäßig eingeführt werden. Das hat das in Leipzig beheimatete Bundesverwaltungsgericht jüngst bestätigt. Doch noch gibt es bei uns in Baden-Württemberg keine individuelle Kennzeichnungspflicht. Das soll vorerst so auch bleiben, teilte ein Sprecher des Innenministeriums mit.

„Individuell“ bedeutet, die Polizisten/-innen tragen im Dienst generell ihre persönlich zugewiesene Nummer sichtbar an der Uniform. Im Extremfall kann sogar das Tragen des tatsächlichen Namens verpflichtend auferlegt werden. Okay, Namensschilder kennen auch wir in Baden-Württemberg, doch ist das Anbringen solcher Namensschilder bei uns ein auf Freiwilligkeit basierender „Dienst am Kunden“.

Bisher gibt es in der Bundesrepublik Deutschland eine Kennzeichnungspflicht für Polizisten in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. In Hamburg ist das Tragen von Namensschildern zwar vorgesehen, jedoch nicht für alle Polizeibeamte verpflichtend. In Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen sowie bei der Bundespolizei existiert keine Kennzeichnungspflicht.

Wird das sichtbare Zurschautragen solch persönlicher Informationen im Einsatz zur Pflicht, so fürchten viele Kollegen/-innen Nachteile für sich oder ihre Familien. Sei es durch Auspähung, Belästigungen am Wohnsitz oder gezielte Attacken und Beleidigungen. Und genau deshalb hatten gleich mehrere Polizeikollegen aus Brandenburg vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen die dort 2013 eingeführte Kennzeichnungs-



Wie weit soll/kann/darf eine Kennzeichnungspflicht zu Lasten unserer Kollegen/-innen gehen? Auch die Nachwuchsorganisation JUNGE POLIZEI der DPoIG hat das sensible Thema seit Jahren auf der bundesweiten Agenda, wie dieses Bild aus dem Jahr 2011 zeigt.

pflicht geklagt. Doch vergeblich: Zwar schränke das Gesetz „die informationelle Selbstbestimmung“ der Beamten ein, stärke aber Bürgernähe und Transparenz und sei eine Maßnahme gegen Polizeigewalt, urteilte das Gericht.

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird zugunsten mehr Bürgernähe und Transparenz eingeschränkt.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist im Recht Deutschlands das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Es ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Datenschutz-Grundrecht, das im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland nicht ausdrücklich erwähnt wird. Der Vorschlag, ein Datenschutz-Grundrecht in das Grundgesetz einzufügen, fand bisher nicht die erforderliche Mehrheit. Personen-

bezogene Daten sind jedoch nach Datenschutz-Grundverordnung und nach Art. 8 der EU-Grundrechtecharta geschützt.

Für das Innenministerium in Baden-Württemberg seien die Bedenken der Polizisten/-innen wohl nachvollziehbar. Deshalb habe das Innenministerium aktuell nicht vor, eine individuelle Kennzeichnungspflicht einzuführen, so wird ein Sprecher in den Medien zitiert. Es soll jeder Beamte/-in selbst entscheiden, ob und wann er oder sie sich kenntlich machen will. Auch dem grün-schwarzen Koalitionsvertrag - der noch eine zeitlang Gültigkeit behält - ist dies so zu entnehmen.

Baden-Württemberg setzt (noch) auf Freiwilligkeit.

Im baden-württembergischen Landtag kursieren dazu ganz aber unterschiedliche Ansichten und Meinungen. Die

Fortsetzung auf nächster Seite.

Fortsetzung von vorheriger Seite.

Vertreter von GRÜNE und SPD sind für eine individuelle Kennzeichnungspflicht, CDU, AfD und FDP dagegen. Die Befürworter wollen das Vertrauen der Bürger in die Polizei stärken, die Gegner die Polizei schützen. Leicht möglich, dass sich bei einem etwaigen Regierungswechsel auch die Haltung des Innenministeriums verändern wird.

Unsere Polizeikollegen sind hochmotiviert. Definitiv. Auch in Bezug auf größtmögliche Transparenz und Bürgernähe. Viele uniformierte Polizisten/-innen im Land tragen freiwillig ein Namensschild. Auch sie wollen gern mit eigenem Namen, anstelle mit „Herr oder Frau Wachtmeister“ angesprochen werden. Auch in prekären Einsätzen. Vollkommen in Ordnung, wenn zu gefährlichen Einsatzlagen oder bei zu erwartenden Bedrohungen die Namensschilder abgenommen werden.

Bei Einsätzen von geschlossenen Einheiten tragen Polizeibeamte bereits Kennzeichnungen.

Eine generelle Kennzeichnungspflicht ist deshalb nicht notwendig. Die Poli-

zei Baden-Württemberg ist jetzt schon sehr wohl in der Lage und gewillt, dem Fehlverhalten von einzelnen Polizeibeamten konsequent nachzugehen. Der DPoIG-Landesvorsitzende Ralf Kusterer kennt keinen Fall, bei dem es nicht gelungen sein soll, einen helmtragenden Einsatzbeamten zu identifizieren. Er lehnt eine Kennzeichnungspflicht konsequent ab, denn die Gefahr für die Polizisten/-innen überwiege deutlich gegenüber einem vermeintlichen Aufklärungsbedürfnis. „Ich wurde schon mehrfach in Fällen um Hilfe gebeten, bei denen Polizistenfamilien in Angst leben mussten“, so Kusterer. Neben dem Dienst tuenden Menschen gibt es schließlich auch noch das Privatleben, welches tunlichst aus dienstlichen Themen ausgelassen werden soll.

Der einstige Bürgerbeauftragte des Landes und frühere Polizeiführer Volker Schindler, hielt im Mai 2019 die Kennzeichnung für eine sinnvolle Maßnahme. Es müsse nachvollziehbar sein, wer der Polizist sei, über den sich ein Bürger beschwere - Nun, genau aus Gründen der späteren Nachvollziehbarkeit führen unsere Kollegen ein Einsatztagebuch. Selbst

Funksprüche werden aufgezeichnet und Beweissicherungstrupps halten sämtliche Bewegungen von Einsatzkräften auf Video fest. In diesen Daten können alle Antworten auf genau diese Fragen gefunden werden. Das Amt des Bürgerbeauftragten hat zum 1. November 2019 gewechselt. Noch hat sich die neue Bürgerbeauftragte des Landes, Frau Beate Böhlen (GRÜNE), uns gegenüber dazu noch nicht geäußert.

Falsche Signale: Der Bürger schlussfolgert, vor der Polizei besser geschützt werden zu müssen.

„Eine jetzt auferlegte Kennzeichnungspflicht schürt unnötig Misstrauen innerhalb der Bevölkerung gegenüber allen Polizisten. Wenn etwas nicht erforderlich wäre, so würde es nicht eingeführt, denken viele Mltbürger/-innen. Das Vertrauen der Bürger in die baden-württembergische Polizei muss aber nicht erst erlangt werden, wir genießen dieses Vertrauen bereits. Darum werden wir uns entschieden gegen eine völlig unnötige generelle Kennzeichnungspflicht positionieren,“ sagte Kusterer entschieden. □

Quellen: wikipedia.de, staatsanzeiger.de

Soll es eine individuelle Kennzeichnungspflicht für Polizisten geben?

Grüne und SPD sind für eine individuelle Kennzeichnungspflicht, CDU, AfD und FDP dagegen. Die Befürworter wollen das Vertrauen der Bürger in die Polizei stärken, die Gegner die Polizei schützen.



Hans-Ulrich Sckerl, Grüne

Wir wollen die Kennzeichnung von Polizeibediensteten, insbesondere bei Großeinsätzen. Staatliches Handeln wird so offen und transparent. Außerdem wird die Vertrauensbasis zwischen Bürgerschaft und Polizistinnen und Polizisten gestärkt und das Leitbild einer modernen und bürgernahen Polizei gelebt. Die Anonymisierung durch Codes gewährleistet den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Polizei. Die Kennzeichnung schützt sie zudem vor falschen Anschuldigungen und hilft Bürgerinnen und Bürgern bei Übergriffen.



Thomas Blenke, CDU

Wir wissen, was wir an unserer engagierten und bürgerfreundlichen Polizei haben. Wir wollen unsere Beamtinnen und Beamten stärken und schützen. Eine Kennzeichnungspflicht wäre ein Misstrauensvotum und würde die Einsatzkräfte der Polizei unter Generalverdacht stellen. Daher haben wir im Koalitionsvertrag auch klar vereinbart, dass wir eine solche Kennzeichnungspflicht nicht einführen werden. Daran ändert das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nichts.



Rüdiger Klos, AfD

Bei Großveranstaltungen und Einheitsuniformierung ist der Kennzeichnungspflicht durch klare Bezeichnungen bereits Genüge getan. Die AfD sieht die Polizei als Freund und Helfer und lehnt jeden Generalverdacht gegen die Polizei kategorisch ab. Uniformierte Beamte erfüllen eine in hohem Maße Gefahren geneigte Arbeit, dafür schulden wir der Polizei Dank und Anerkennung statt Misstrauen. Viel eher muss das gezielte Anfertigen von Aufnahmen der Gesichter von Polizisten und damit die Verletzung des Rechts am eigenen Bild geahndet werden.



Sascha Binder, SPD

Für mich ist eine individualisierte anonymisierte Kennzeichnung der Polizei bei sogenannten Großlagen unter strikter Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Polizistinnen und Polizisten denkbar. Die Kennzeichnung sollte in diesem Fall aus einer einprägsamen Nummernkombination bestehen. Allerdings sind in Baden-Württemberg bislang keine Fälle bekannt, in denen Ermittlungen gegen Polizeibeamte an deren mangelnder Identifizierung gescheitert wären.



Ulrich Goll, FDP

Schon jetzt muss sich ein Polizist auf Nachfrage ausweisen. Auch gibt es bereits die Kennzeichnung mittels Zugehörigkeitszeichen der Beamten beispielsweise zu einem bestimmten Einsatzzug. Eine weitergehende namentliche Kennzeichnung halten wir für Polizeibeamte, die in Konfliktsituationen tätig sein müssen und leicht im Privatleben zur Zielscheibe werden könnten, für unzumutbar. Mehr ist unseres Erachtens in der Abwägung zwischen den unterschiedlichen Interessen derzeit auch nicht erforderlich.

Erhöhung der Pensions-Rücklagen kommt

Forderung der DPoIG zur Erhöhung der Rücklagen im Versorgungsfond wird umgesetzt.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2020/2021 folgt die Landesregierung einer Forderung der Deutschen Polizeigewerkschaft zur Erhöhung der Rücklagen im Versorgungsfond.

Die bereits 1999 bzw. 2007 geschaffenen Sondervermögen der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds dienen dazu, zukünftig die Finanzierung der anwachsenden Versorgungsverpflichtungen abzufedern.

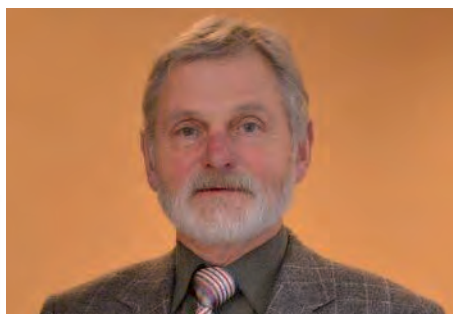
Seit dem 1. Januar 2009 werden für alle neu eingestellten Beamtinnen und Beamten monatlich 500 Euro dem Versorgungsfonds zugeführt.

Während die gesetzliche Zuführungsphase der Versorgungsrücklage im Jahr 2017 endete, werden dem Versorgungsfonds im Doppelhaushalt 2020/2021 und darüber hinaus nun weitere Mittel zugeführt.



Bild: Pixabay.de

So einfach kann die Gleichung sein: Heute in die Versorgung der Beamten investieren und damit spätere Landeshaushalte entlasten.



„Alles was im Versorgungsfonds zurückgelegt wird, entlastet künftige Generationen“, bekräftigt Jürgen Weber, u. a. Mitglied im Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium.

Ab dem Jahr 2020 wird die monatliche Zuführung in den Versorgungsfonds auf 750 Euro für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer bestehenden Stelle und auf 1000 Euro für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer neu geschaffenen Stelle erhöht. Damit folgt man auch einer Einschätzung der Deutschen Polizeigewerkschaft und sorgt dafür, dass die Zuführungen für die Pensionsverpflichtungen zukünftig weiter dynamisch steigen.

Für alle nach dem 31. Dezember 2008, jedoch vor dem 1. Januar 2020

eingestellten Beamte/-innen beträgt der Zuführungsbetrag weiterhin 500 Euro pro Monat.

Aus gesetzestechnischen Gründen wird ab 1. Januar 2020 im Haushalt zwischen „neu eingestellten Beamten/-innen“ (Zuführungsbetrag 750 Euro monatlich), „neu geschaffenen Planstellen“ (Zuführungsbetrag 750 Euro monatlich und „zusätzlicher Zuführungsbetrag“ (3000 Euro pro Jahr) unterschieden.

Jürgen Weber von der Hochschule für Polizei (HfPol) Kreisverband Lahr, Mitglied im HfPol-Gesamtpersonalrat und im Hauptpersonalrat beim Innenministerium, begrüßt es, dass die Landesregierung weiter Vorsorge trifft: „Es ist schon deshalb gut, weil sich die neu eingestellten Kolleginnen und Kollegen in späteren Jahren hoffentlich nicht weiterhin der unberechtigten fortwährenden Kritik über angebliche Pensionslasten aussetzen müssen. Alles was an Vorsorge zurückgelegt wird, reduziert die späteren Haushaltsausgaben und sichert die Pensionszahlungen“, so Weber. □



http://twitter.com/DPoIG_BW

Umsetzung der Tarifanpassung 2019

DPoIG rät: Gehaltsmitteilung für November genau prüfen.

Nachdem die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes der Länder die am 02.03.2019 beschlossenen Tarifeinigungen im September 2019 unterschrieben haben, können nun die Änderungen der Tarifverträge rückwirkend ab 01.01.2019 umgesetzt werden.

Bei der Überleitung der sogenannten „kleinen EG 9“ nach EG 9a ist die Bezügemitteilung in einigen Fällen offensichtlich fehlerhaft. Das führt zu Gehaltseinbußen von bis zu 3500 Euro, oder aber auch zu Überzahlungen von bis zu 1000 Euro, die später wieder zurückbezahlt werden müssen.

In mehreren Fällen führte eine nicht korrekte Überleitung von der sogenannten „kleinen“ EG 9 in die neue EG 9a zu einem falschen Tabellenentgelt, einem nachträglichen Gehaltsabzug und/oder zu einer falsch berechneten Jahressonderzahlung. Ob auch Be-

schäftigte in anderen Entgeltgruppen betroffen sind, entzieht sich momentan unserer Kenntnis. Jedenfalls ist es angebracht, die aktuelle Gehaltsmitteilung genauer unter die Lupe zu nehmen.

DPoIG: Novembergehalt und Jahressonderzahlung genau prüfen.

Die DPoIG-Landestarifvertretung empfiehlt allen Betroffenen, die Gehaltsmitteilung für November 2019 und die Berechnung der Jahressonderzahlung kritisch zu prüfen. Es sind nicht alle Gehaltsmitteilungen der übergeleiteten Beschäftigten fehlerhaft, was zur Folge hat, dass jede/-r selbst seine Bezügemitteilung November 2019 kontrollieren muss.

Das LBV bittet Beschäftigte die in die Entgeltgruppe E9a übergeleitet worden sind (siehe Gehaltsmitteilung) und bei denen unter Tabellenentgelt ein ne-

gativer Betrag ausgewiesen ist, diesen Umstand an den für sie zuständigen Bearbeiter/-in zu melden (schriftlich oder über das Kundenportal). Das Landesamt für Besoldung und Versorgung hat aktuell aber nicht geplant alle Fälle nochmals zu überprüfen. Dies soll nur in den Fällen erfolgen, in denen die Beschäftigten beim LBV ihre Ansprüche geltend gemacht haben.



Edmund Schuler, Stv. Landesvorsitzender (Arbeitnehmer) und Landestarifbeauftragter der DPoIG Baden-Württemberg rät zu einer genauen Prüfung der Gehaltsmitteilungen.

Festgestellte Fehler unbedingt mitteilen.

Die DPoIG-Landestarifvertretung hat den Sachverhalt u an das Innenministerium herangetragen. Wir sind der Auffassung, dass von Amts wegen eine nochmalige Überprüfung aller Übergeleiteten erfolgen muss.

Unser Rat: Die Ansprüche auf Korrektur der Überleitung und Nachzahlung der vorenthaltenen Bezüge gegenüber dem LBV schriftlich geltend machen, damit nichts der sechsmonatigen Ausschlussfrist (§ 37 TV-L) anheimfällt. Ein entsprechendes Musterschreiben können DPoIG-Mitglieder auf der Landesgeschäftsstelle (info@dpolg-bw.de) anfordern. Zur Überprüfung der Jahressonderzahlung können DPoIG-Mitglieder dort ebenfalls die entsprechenden Tabellen anfordern. □

Weitere Informationen:

Internetseite LBV Fellbach
<https://bit.ly/2R02a50>



Aufgrund festgestellter Fehler bei der Aufteilung früherer Entgeltgruppen empfehlen wir, die Gehaltsmitteilung November 2019 genau unter die Lupe zu nehmen.

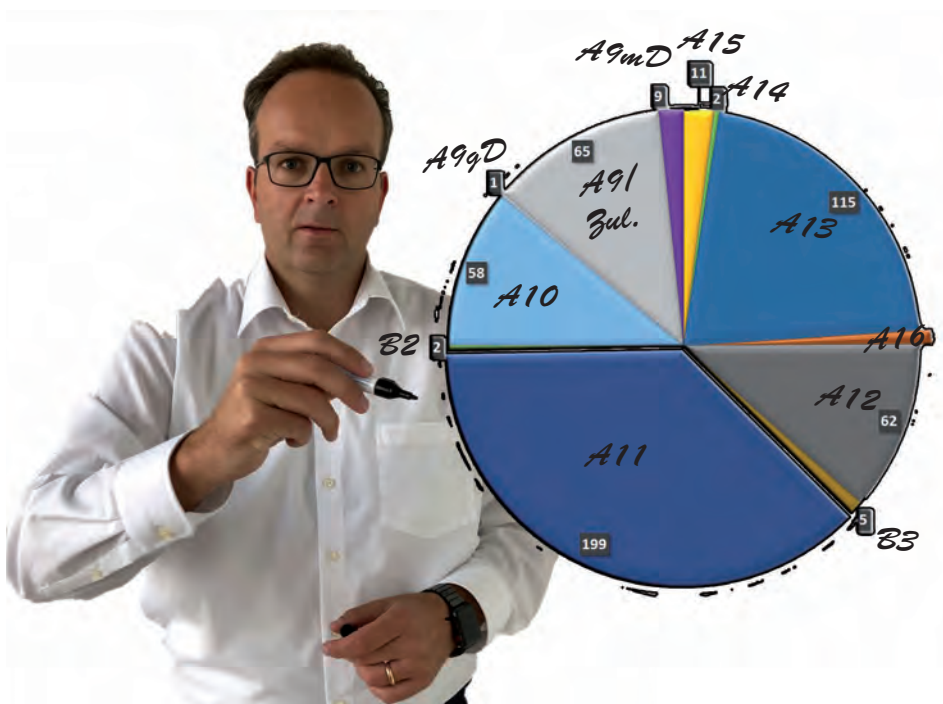
Dirks Zahlen-/Daten-/Fakten-Check

Heute: Beförderungen, freiwillige Verlängerung der Lebensarbeitszeit und Nebentätigkeiten.

Seit dem Jahr 2017 wurden nach den bis zum 4. November 2019 eingegangenen Rückmeldungen der Dienststellen und Einrichtungen insgesamt 10.687 Beförderungen von Polizeivollzugs-beamtinnen und -beamten vollzogen. Miteingerechnet sind Stand Ende Oktober auch Beförderungen, deren Vollziehung unmittelbar bevorsteht. Davon befanden sich 277 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in den letzten beiden Dienstjahren vor Erreichen der regulären Altersgrenze.

204 dieser 277 Beamtinnen und Beamte haben erst durch eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit eine pensionswirksame Beförderung erhalten.

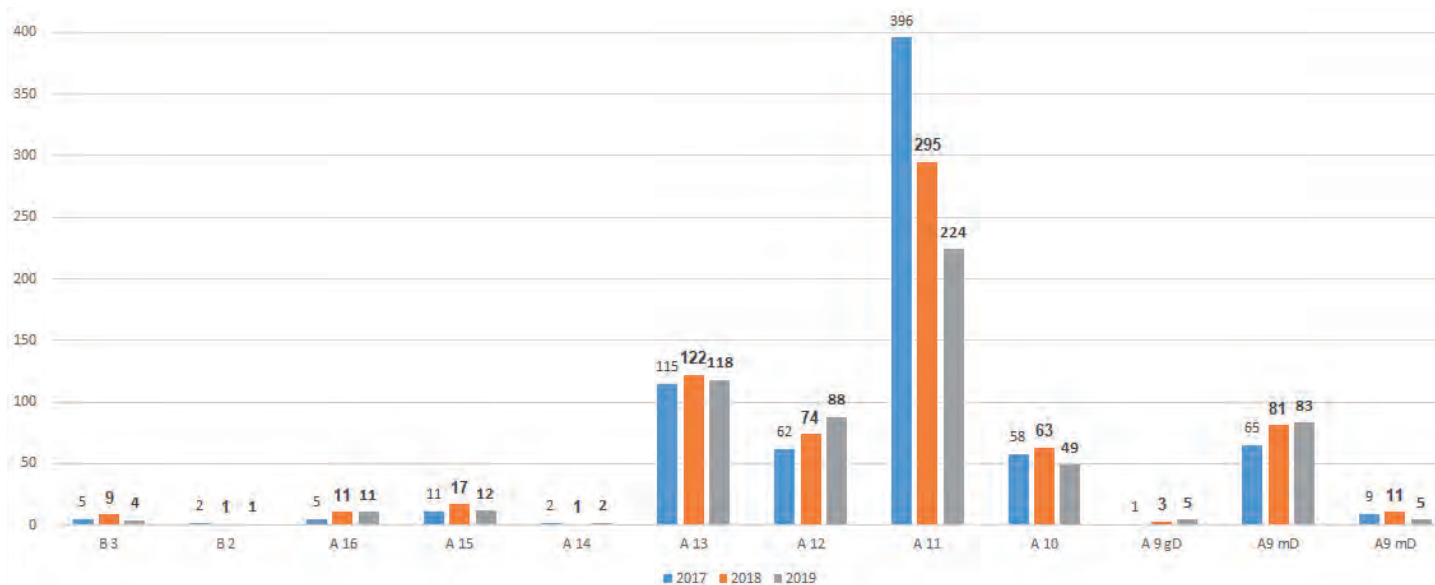
Das sind knappe 74 Prozent! Und einige Verlängerungsanträge aus dem Kreis dieser Beförderter wurden noch gar nicht gestellt, da ein Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand erst sechs Monate vor Erreichen der regulären Altersgrenze beantragt werden kann. Bedeutet, der Anteil derer, die in Verlängerung gehen müssen, damit die Beförderung auch im Ruhestand finanziell spürbar bleibt, wird also noch weiter steigen. Traurig,



Dirk Preis, Beauftragter der Landesleitung, setzte die erfassten freiwilligen Verlängerungen der Lebensarbeitszeit und die genehmigte Nebentätigkeiten in Kontext zu den Besoldungsgruppen.

aber wahr. Vielleicht üben aus monetären Gründen auch über 4.000 der aktiven Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in Baden-Württemberg eine Nebentätigkeit aus?! Das sind immerhin über 16% des Vollzugs. Differenziert nach Besoldungsgruppen kann

man erkennen, das im Bereich A9 bis A11 am häufigsten dazuverdient wird. Insgesamt 2.714 Kollegen/-innen mit Nebenjob befinden sich in diesen Besoldungsgruppen. Diese allein stellen 68% aller Polizisten mit Nebenjob. □



Inanspruchnahme der freiwilligen Weiterarbeit über die Pensionsgrenze hinaus bei der Polizei (2017-2019), differenziert nach Besoldungsgruppen.

BVerfG: Amtsangemessene Alimentation I Zweifel an Verfassungsmäßigkeit der Besoldung des Landes.

Wie in der Ausgabe unseres Newsletters DPoIG ID, Ausgabe Dezember 2018, und mit der Mandatsträgerinformation vom 12. Dezember 2018 in dieser Sache berichtet, liegen dem Bundesverfassungsgericht zahlreiche Verfahren zu Fragen der sogenannten „amtsangemessenen Alimentation“ vor. Wir wiederholen für all diejenigen die bisher noch keinen Antrag/Widerspruch eingelegt und die Ausgestaltung ihrer Grundbesoldung noch nicht beanstandet haben, die Empfehlung, mögliche Ansprüche noch im Haushaltsjahr 2019 eigenverantwortlich zu sichern.

Betroffen dürften jetzt insbesondere in diesem Jahr neu eingestellte Kolleginnen und Kollegen sein, welche von der Thematik deshalb noch nicht gehört haben.

Grundsätzlich betroffen sind Beamtinnen und Beamte aller Besoldungsgruppen und unabhängig von Familienstand und der Kinderzahl.

Achtung: Beamtinnen und Beamte mit drei und mehr Kindern sollten – sofern noch nicht geschehen – beide Widersprüche (siehe nachfolgender Artikel zur amtsangemessenen Alimentation von Beamten mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern) einlegen.

Betroffen sind auch Versorgungsempfänger.

Wie bereits mitgeteilt, ist die jüngere höchstrichterliche Rechtsprechung zur Reichweite der Alimentationsverpflichtungen im Einzelnen auf Versorgungsempfänger nicht ausdrücklich bezogen. Weiter ist zu beachten, dass das Recht der Beamtenversorgung nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zudem weiteren und anderen verfassungsrechtlichen Maßstäben unterliegt. Da sich jedoch die Versorgung in Form von Ruhegehältern oder Hinterbliebenenversorgungen bei den Berechnungsgrundlagen nach Maßgabe der zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen



Noch immer schwebt Justitia über zentralen Fragen der Beamtenbesoldung. DPoIG und BBW geben erneut die Empfehlung, etwaige Ansprüche noch im laufenden Kalenderjahr zu sichern.

higen Dienstbezüge bemessen, wäre eine etwaige Verfassungswidrigkeit der Besoldung auch für Empfänger von Versorgungsbezügen bedeutsam.

Ein Musterschreiben für den Widerspruch kann von unseren Mitgliedern bei den DPoIG-Kreisverbänden oder der Landesgeschäftsstelle angefordert werden.



Oliver Auras, Stellvertretender DPoIG-Landesvorsitzender, empfiehlt allen Kollegen/-innen, welche ihre Grundbesoldung noch nicht beanstandet haben, mögliche Ansprüche noch im Haushaltsjahr 2019 eigenverantwortlich zu sichern.

Ist ein nochmaliger Widerspruch erforderlich, falls bereits in den Vorjahren ein Antrag gestellt bzw. Widersprüche eingelegt wurden?

Hierzu hat das Finanzministerium bereits 2018 mitgeteilt, dass nach der dortigen Auffassung die Rechte mit einem einmaligen Widerspruch auch für die nachfolgenden Haushaltsjahre gewahrt werden.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist daher im Bereich der Landesverwaltung ein erneuter Antrag/Widerspruch für die Folgejahre nicht erforderlich.

Weitere Informationen sind bei der DPoIG-Landesgeschäftsstelle erhältlich:

- Musterschreiben des BBW für Widerspruch Versorgungsempfänger Stand 11/2019)
- Musterschreiben des BBW für Widerspruch Beamte/-innen Stand 11/2019)

BVerfG: Amtsangemessene Alimentation II Höhe Familienzuschlag für Beamte mit drei und mehr Kindern.

Wie in der Ausgabe unseres Newsletters DPoIG ID, Ausgabe Dezember 2018, berichtet, liegen dem Bundesverfassungsgericht zahlreiche Verfahren zu Fragen der amtsangemessenen Alimentation vor. Darunter sind Verfahren betreffend die Ausgestaltung der Grundbesoldung (siehe dazu vorheriger Artikel), aber auch Verfahren, welche die Höhe des Familienzuschlags für Beamte mit drei und mehr Kindern betreffen.

Wir wiederholen für all diejenigen Betroffenen, die bisher noch keinen Antrag/Widerspruch eingelegt haben, die Empfehlung, mögliche Ansprüche noch im Haushaltsjahr 2019 eigenverantwortlich zu sichern. Betroffen dürften hier insbesondere neu eingestellte Kolleginnen und Kollegen oder Eltern eines in 2019 geborenen dritten Kindes sein.

Dieses Verfahren betrifft (nur) Beamtinnen und Beamte mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern.

Betroffen sind auch Versorgungsempfänger: Sofern diese Familienzuschläge für dritte und weitere Kinder erhalten sollten, wird auch ihnen empfohlen, den Antrag/Widerspruch des dbb entsprechend gegen die für das dritte und gegebenenfalls weitere Kinder gewährte Versorgung einzulegen und eine amtsangemessene Versorgung für diese Kinder entsprechend den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts zu beantragen.



Kennt sich in familienpolitischen Themen bestens aus: Marion Rothmund, DPoIG-Landesfrauenbeauftragte.



Bild: Pixabay

Beamtenfamilien mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern sollten ihre Ansprüche für 2019 geltend machen und Widerspruch gegen die (gekürzte) Höhe des Familienzuschlags einlegen.

chend den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts zu beantragen.

Diese Ansprüche müssen haushaltsnah geltend gemacht werden, sodass dritte und weitere Kinder im Familienzuschlag im laufenden Haushaltsjahr zumindest teilweise (z.B. ein Monat) berücksichtigungsfähig sein müssen.

Der dbb hat einen Musterwiderspruch zur Verfügung gestellt, welcher von unseren Mitgliedern bei den DPoIG-Kreisverbänden oder der Landesgeschäftsstelle angefordert werden kann.

Ist ein nochmaliger Widerspruch erforderlich, falls bereits in den Vorjahren ein Antrag gestellt bzw.

Widersprüche eingelegt wurden?

Zu dieser Frage hat das Finanzministerium bereits 2018 mitgeteilt, dass nach der dortigen Auffassung die Rechte mit einem einmaligen Widerspruch auch für die nachfolgenden Haushaltsjahre gewahrt werden.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist daher im Bereich der Landesverwaltung ein erneuter Antrag/Widerspruch für die Folgejahre nicht erforderlich.

Weitere Informationen sind bei der DPoIG-Landesgeschäftsstelle erhältlich:

- Musterantrag dbb Alimentation drei und mehr Kinder, Stand 11-2019

BVerfG: Einschnitte in Beihilfe und „VL“ Verslechterungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14.

Wir kommen zurück auf unsere Mandatsträgerinformation vom 14.12.2018 hinsichtlich der Auswirkungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 16.10.2018 (2 BvL 2/17) zur abgesenkten Eingangsbesoldung und auf mögliche weitere beamtenbezogene Verschlechterungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014.

Da nicht auszuschließen ist, dass die o.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch Auswirkungen auf weitere beamtenbezogene Verschlechterungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 haben könnten, hat uns der BBW Beamtenbund Tarifunion vorsorglich auch in diesem Jahr darauf hingewiesen, dass mögliche Ansprüche noch bis zum 31.12.2019 geltend zu machen wären.

Insbesondere geht es um folgende Maßnahmen (betreffend Beihilfe/vermögenswirksame Leistungen):

- ❑ Absenkung der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von 18.000 Euro auf 10.000 Euro.
Diese wurde vom Bundesverwaltungsgericht bereits für unwirksam erklärt. Das Finanzministerium prüft derzeit noch, welche Konsequenzen aus dem Urteil zu ziehen sind.
- ❑ Einheitlicher Beihilfebemessungssatz von 50 % für ab dem 1.1.2013 eingestellte Beamtinnen und Beamte, dies bedeutet Reduzierung des Beihilfebemessungssatzes i.H.v. 70 % auf 50 % für
 - a. berücksichtigungsfähige Ehegatten und Lebenspartner
 - b. Beihilfeberechtigte mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern
 - c. Versorgungsempfänger

Davon betroffen sind ab dem 01.01.2013 eingestellte Beamtin-

nen und Beamte, auch diejenigen, die aktuell von den Absenkungen (noch) nicht betroffen sind.

- ❑ Erhöhung der Kostendämpfungs pauschale
Betroffen sind fast alle Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen, ausgenommen insbesondere A6 und A7, C1, C2, C3, C4.
- ❑ Begrenzung der Beihilfefähigkeit von zahntechnischen Leistungen auf 70 % sowie
- ❑ Abschaffung der vermögenswirksamen Leistungen im gehobenen und höheren Dienst.

Davon betroffen können alle Beamtinnen und Beamten sein.

Ein Musterschreiben für einen Widerspruch kann von unseren Mitgliedern bei den DPoIG-Kreisverbänden oder bei der Landesgeschäftsstelle angefordert werden.

Bei der Aufzählung der vorgenommenen Sparmaßnahmen im Musterschreiben können die Maßnahmen, bei denen persönlich keine Betrof-



Der stv. Landesvorsitzende Daniel Jungwirth hat seinen Widerspruch gegen Verschlechterungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 längst eingereicht.

fenheit vorliegt, herausgestrichen werden. Soweit Unsicherheit über die Betroffenheit besteht, wird empfohlen, die entsprechenden Punkte im Musterschreiben zu belassen. Zusätzlich könnte vorsorglich gegen die jeweiligen Maßnahmen betreffende Einzelbescheide Widerspruch eingelegt werden. ❑

Weitere Informationen sind bei der DPoIG-Landesgeschäftsstelle erhältlich:

- Musterschreiben des BBW für Widerspruch gegen Verschlechterungen Haushaltbegleitgesetz, Stand 11/2019



Mehr fürs Sparschwein bleibt, wenn die Verschlechterungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 höchstgerichtlich für rechtswidrig erklärt und rückgängig gemacht werden. Gut, wer sich dann seine Ansprüche darauf gesichert hat.

Verdacht auf Hantaviren in Dienstgebäuden Enger Austausch zwischen DPoIG und Dienststellenleitung.

Nach einem dritten Verdachtsfall auf Hantavirus, bei dem ein Beamter der Bereitschaftspolizei Göppingen in einer Klinik stationär behandelt wird, wurde die prekäre Angelegenheit Mitte November über die Presse landesweit bekannt. Viele verunsicherte Kollegen/-innen hatten sich darauf auch an die Deutsche Polizeigewerkschaft gewandt.

Um zu erfahren, was definitiv „Sache“ ist und um die Sorgen und Ängste der Kollegen/-innen zu nehmen, hat sich der Kreisvorsitzende und stellvertretende Landesvorsitzende Jürgen Engel noch am Tag des öffentlichen Bekanntwerdens mit der Göppinger Dienststellenleitung besprochen. Engel, der auch Personalratsvorsitzender beim Polizeipräsidium Einsatz ist, wusste da bereits, dass die Dienststelle alle drei Fälle sehr ernst nimmt und da bereits notwendige und geeignete Maßnahmen ergriffen hatte, um weitere Ansteckungen zu verhindern. Engel hat die Dienststellenleitung gebeten, so wie seither auch, alle Beschäftigten über mögliche Gefah-

ren zu informieren. Intensiv wurde das Thema deshalb gemeinsam von Dienststellenleitung und Personalrat bei der bereits angesetzten turnusmäßigen Dienst- und Personalversammlung erörtert, weil man so möglichst viele Beschäftigte zeitgleich erreichen konnte.

Stark sanierungsbedürftige Gemäuer in Göppingen!

Für die DPoIG ist klar, dass die Gemäuer auf dem Göppinger Areal stark sanierungsbedürftig sind. In ihrem jetzigen Zustand bieten sie für Schädlinge aller Art ein angenehmes Umfeld. Hier muss nicht nur oberirdisch saniert, sondern es müssen auch dringend die Kellergeschosse trockengelegt werden. „Dass es in einem der Gebäude vor Mäusen geradezu wimmeln“ soll, sei mit Sicherheit übertrieben, sagte Engel in einer Presseerklärung gegenüber den Medien. Die Dienststellenleitung hat der DPoIG bestätigt, dass man einzelne Räume, die in gefährdeten Bereichen liegen, sperren wird. Insbesondere dann, wenn sich Einsatzkräfte dort

umziehen sollen oder wo Ausstattung gelagert wird.



Jürgen Engel, stv. DPoIG-Landesvorsitzender

Wir wissen, durch umfangreiche laufende Baumaßnahmen am Standort Göppingen ist freier Raum ohnehin schon knapp. Eine Forderung der DPoIG ist, dass man während erforderlichen Sperrungen oder Sanierungsphasen ausreichend Geld in die Hand nimmt und betroffene Bereiche solange beispielsweise in Containerlösungen unterbringt. Doch das Wichtigste ist jetzt die schnelle und vollständige Genesung unserer Kollegen und dass der Dienstherr den Betroffenen maximale Hilfestellung gibt - auch in der Frage der Anerkennung einer möglichen Infektion als „Dienstunfall“ wenn die Ansteckung im Dienst erfolgte.



DAS wollen wir definitiv nicht, dass sich Mäuse oder andere Schädlinge zwischen der Ausstattung oder in Aufenthaltsbereichen unserer Kollegen/-innen einnisten könnten.

Für den DPoIG-Landesvorsitzenden Ralf Kusterer wäre es nicht verwunderlich, wenn Polizeibeschäftigte sich in den dienstlichen Räumen mit Krankheitserregern angesteckt haben. „Die baulichen Situationen und damit die hygienischen Bedingungen sind in vielen Polizeigebäuden teilweise katastrophal. Wenn wir als Deutsche Polizeigewerkschaft wie vor Jahren die schlechtesten Polizeigebäude prämiieren wollten, müsste ein Schildermacher mehr als einen Tag arbeiten. Die Wahrheit ist, dass wir Millionen für Radwege ausgeben, aber kaum Geld für anständige moderne Dienstgebäude. Das ist nicht nur bei der Polizei so, sondern fast im gesamten öffentlichen Dienst. Für mich ist und bleibt genau das ein Skandal“, sagte Kusterer. □